

Reglement Schulabsenzen

vom 15. Juni 2026 (Stand 1. August 2026)

Die Schulkommission erlässt gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Ziff. 12 der Schulordnung der Gemeinde Domleschg das nachstehende Reglement Schulabsenzen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht gemäss Stundenplan zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch verantwortlich (Art. 68 Abs. 1 kantonales Volksschulgesetz). Obligatorische Schulveranstaltungen sind dem Unterricht gleichgestellt.

² Wer vorsätzlich gegen die Erfüllung der Schulpflicht verstösst, kann gemäss Art. 96 kantonales Volksschulgesetz von der Schulträgerschaft mit einer Busse bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

II. Definitionen, Benachrichtigung und Kontrolle

Art. 2 Entschuldigte Absenzen

¹ Als entschuldigte Absenzen gelten:

1. Krankheit oder Unfall von Schülerinnen und Schüler oder direkten Familienangehörigen;
2. Nicht aufschiebbare Termine;
3. Todesfall innerhalb der Familie oder im Freundeskreis;
4. Unpassierbare Wege.

² Arzttermine sind, wenn immer möglich, ausserhalb des Unterrichts zu planen.

³ Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes kann die Klassenlehrperson oder die Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis einfordern.

Art. 3 Urlaube

¹ Urlaube sind Freistellungen von Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, die planbar sind und vorwiegend im persönlichen Interesse des Schulkindes, beziehungsweise der Erziehungsberechtigten liegen. Dazu zählen Todesfälle innerhalb der Familie; bedeutsame religiöse Anlässe; Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern; Teilnahme an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben; Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit; Besuche von Beratungsstellen und Behörden.

² Persönlich motivierte Schulabwesenheiten wie z. B. Freizeitaktivitäten, Ausflüge, Ferienreisen, Familienfeiern, Sabbatical oder unbezahlter Urlaub der Eltern gelten nicht als stichhaltig begründete Absenzen im Sinne von Urlaubstagen. Davon ausgenommen sind Jokertage.

³ Gemäss Art. 28 Abs. 1 des kantonalen Volksschulgesetzes ist die Schulkommission berechtigt, Urlaub bis zu 15 Tagen pro Schuljahr zu gewähren. Die Schulkommission hat diese Kompetenz an die Schulleitung delegiert. Die Jokertage bilden einen Teil der 15 Schultage und müssen in der Regel zuerst bezo-

gen werden. Darüber hinaus gehende Gesuche sind von den Erziehungsberechtigten mindestens 20 Tage im Voraus mit schriftlicher Begründung dem Schulinspektorat einzureichen.

Art. 4 Jokertage

¹Jokertage sind frei wählbare Urlaubstage. Die Schülerinnen und Schüler haben pro Schuljahr Anspruch auf 2 Jokertage (4 Joker-Halbtage). Jokertage sind nicht über die Schuljahre kumulierbar.

Art. 5 Dispensationen

¹Dispensationen sind Freistellungen vom Schulunterricht aufgrund aussergewöhnlicher und schwerwiegender Umstände, die rasches Handeln zum Wohl der Schülerinnen und Schüler oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs erfordern.

²Das Schulinspektorat entscheidet auf schriftlichen Antrag der Schulleitung und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten über eine teilweise oder vollständige Dispensation vom Schulunterricht.

Art. 6 Urlaubskompetenzen, Eingabefristen und Eingabeform

¹Urlaubskompetenzen, Eingabefristen und Eingabeform:

Kompetenzstufe	max. Halbtage	Tage	Eingabefrist	Form
Erziehungsberechtigte (Jokertage)	die ersten 4 Halbtage	2 Tage	3 Tage im Voraus	Mitteilung an Klassenlehrperson
Klassenlehrperson	die weiteren 6 Halbtage	3 Tage	1 Woche im Voraus	Schriftliches Gesuch an Klassenlehrperson
Schulleitung	die weiteren 20 Halbtage	10 Tage	2 Wochen im Voraus	Schriftliches Gesuch an Schulleitung
Amt für Volksschule und Sport (AVS)	jeden weiteren Urlaub		4 Wochen im Voraus	Schriftliches Gesuch an Schulinspektorat

²Die Urlaubstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen. Urlaube zu Ferien-zwecken sind in der Regel ausschliesslich über Jokertage zu beziehen.

Art. 7 Bemerkungen zu Urlauben und Jokertagen

¹Es gelten folgende Einschränkungen für Urlaube und Jokertage:

1. Sperrtage für Jokertage sind: erster und letzter Schultag des Schuljahres
2. Urlaubsgesuche für Ferienverlängerungen werden in der Regel nicht bewilligt
3. Pro Schulkarriere kann einmalig von Art. 3 Absatz 2 abgesehen werden.
4. Am ersten und letzten Schultag wird kein Urlaubsgesuch bewilligt.

Art. 8 Benachrichtigung / Kontrolle

¹Die Klassenlehrperson prüft die Gesuche. Sie leitet die Gesuche mit ihrer Stellungnahme gemäss Art. 3, bzw. Art. 4 an die Schulleitung weiter. Die Bewilligungsinstanz informiert alle betroffenen Lehrpersonen.

²Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle der Absenzen.

Art. 9 Schnupperlehren

¹ Urlaube für Schnupperlehren fallen nicht unter die Bedingungen dieses Reglements. Die Klassenlehrperson bewilligt diese und führt Kontrolle darüber.

² Die Schnupperlehren sind nach Möglichkeit in der schulfreien Zeit zu absolvieren.

³ Schultage können für Schnupperlehren eingesetzt werden, wenn dies für die Zusicherung der Lehrstelle notwendig ist oder wenn es unmöglich ist, die Schnupperlehre während der Ferien zu absolvieren.

Art. 10 Vorzeitiger Schulaustritt / 12. Schuljahr

¹ Schulaustritte vor Ende des 11. Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen und aufgrund der kantonalen Bestimmungen möglich. Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 12. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.

Art. 11 Dispensation für einzelne Schulfächer

¹ Schülerinnen und Schüler können von einzelnen Fächern oder Schulstunden nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert werden. In Absprache mit den Erziehungsberechtigten wird die Betreuung während den üblichen Unterrichtszeiten sichergestellt.

² Gesuche zur Dispensation von einer Fremdsprache an der Oberstufe sind schriftlich an das Schulinispektorat mit Kopie an die Schulleitung zu richten. Vom Fremdsprachenunterricht dispensierte SuS werden während der ausfallenden Lektion in der Schule unterrichtet.

Art. 12 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

¹ Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte verantwortlich. Allfällige Kosten für Nachhilfeunterricht gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Das Reglement Schulabsenzen tritt nach der Genehmigung durch die Schulkommission vom 15. Juni 2026 per 1. August 2026 in Kraft und ersetzt alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelungen.

Im Namen der
Schulkommission Domleschg

Daniel Torri
Schulkommis
sionspräsident

Julia Barandun
Schulleiterin

